Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München

Clemens Baumgärtner Referent für Arbeit und Wirtschaft

I.

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied Herrn Sebastian Kriesel Landsberger Straße 486

81241 München

Datum 27.09.2022

Beschleunigung der Energiewende durch Unterstützung von Energiegenossenschaften

Antrag Nr. 20-26 / B 04118 des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirks vom 22.06.2022

Sehr geehrter Herr Kriesel,

der Bezirksausschuss beantragte am 22.06.2022, dass das Referat für Arbeit und Wirtschaft unter Beteiligung weiterer Verwaltungsstellen bzw. der SWM die Möglichkeiten zur Unterstützung von Energiegenossenschaften im Stadtbezirk 22 prüft. Insbesondere folgende Fragestellungen sind dabei zu beantworten:

- 1. In welchem Umfang sind Energiegenossenschaften im Stadtgebiet München und im Stadtbezirk 22 bereits tätig?
- 2. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit Flächen oder Immobilien im städtischen Eigentum Energiegenossenschaften zur Verfügung gestellt werden können?
- 3. Kann die Landeshauptstadt München hier in rechtlicher und technischer Hinsicht Energiegenossenschaften unterstützen?
- 4. Wer ist der Ansprechpartner bei der LH München für interessierte Energiegenossenschaften?

Als Begründung führt der Bezirksausschuss Folgendes an:

Zur Beschleunigung der Energiewende ist es erforderlich, die Nutzungsmöglichkeiten beispielsweise von Solarstromanlagen bestmöglichst zu fördern. Die Gründung und Unterstützung von Energiegenossenschaften kann dabei ein sinnvolles Instrument sein – vor allem, weil damit auch Bürgerinnen und Bürger erreicht werden können, die keinen direkten Zugriff auf

Herzog-Wilhelm-Str. 15 80331 München Telefon: 089 233-27514 Telefax: 089 233-21136 entsprechende Flächenkontingente haben. Zudem kann dabei auch mit relativ geringen Investitionssummen bereits eine Unterstützung der Energiewende erreicht werden.

Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung. Zuständig ist daher der Oberbürgermeister, der mein Referat mit der Beantwortung beauftragt hat.

Wir haben das Referat für Klima- und Umweltschutz, das Kommunalreferat und die SWM um Stellungnahme gebeten, die zu Ihren Fragen Folgendes mitteilten. Unser Auskunftsersuchen an die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften blieb leider unbeantwortet.

Frage 1:

In welchem Umfang sind Energiegenossenschaften im Stadtgebiet München und im Stadtbezirk 22 bereits tätig?

Antwort des RKU:

Energiegenossenschaften sind in der Regel mindestens stadtweit bzw. regional oder überregional tätig. Bekannte Energiegenossenschaften mit Sitz in München sind z. B. die BENG eG (https://www.beng-eg.de/), oder die Isarwatt eG (https://www.isarwatt.de). Beide Energiegenossenschaften haben bereits Mieterstromprojekte in München umgesetzt. Laut Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

(https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Einheit/Einheiten/ErweiterteOeffentlicheEinheitenuebersicht) ist die Isarwatt eG derzeit der größte Mieterstromanlagenbetreiber in München mit einem Bestand von 46 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.954 kWp (Stand: Sept. 2022). In der Vergangenheit haben auch andere lokale Organisationen und Vereine Bürgerenergie- bzw. Bürgerbeteiligungsprojekte in München realisiert, z. B. ergon eV, Green City.

Frage 2:

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit Flächen oder Immobilien im städtischen Eigentum Energiegenossenschaften zur Verfügung gestellt werden können?

Antwort des RKU:

Wenn städtische (Dach-)Flächen Dritten für die Installation von von PV-Anlagen zur Verfügung gestellt werden, ist zunächst zu unterscheiden, ob von vornherein geplant ist, dass die LHM den produzierten Strom selber in der Liegenschaft verwenden will (Eigen- bzw. Direktverbrauch). Für die LHM wäre dies in der Regel vorteilhaft, da der PV-Strom vom Dach seitens des PV-Betreibers günstiger angeboten werden kann als Strom aus dem Netz.

Fall A: Dach wird verpachtet, PV-Strom wird nicht von der LHM verbraucht und bezahlt. Im Fall der reinen Dachverpachtung liegt kein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor. Aufgrund der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung) und der Vorgabe, dass eine Gemeinde ihre Vermögensgegenstände wirtschaftlich verwalten muss, muss ein informelles Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Fall B: Dach wird verpachtet, PV-Strom soll von der LHM (kostenpflichtig) genutzt werden. Sofern der PV-Strom an die LHM als Gebäudenutzer geliefert werden soll, steht eine Energielieferung im Vordergrund. Daher handelt es sich nicht um eine reine Dachverpachtung, sondern um eine Liefer- oder Dienstleistung, die grundsätzlich nach den Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) auszuschreiben ist. Je nach Auftragsvolumen bzw. Strommenge gelten hierfür unterschiedliche Vorgaben:

- voraussichtlicher Stromwert < 5.000 € (netto), typ. PV-Leistung < 10 kWp:
 Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei
 Liefer- und Dienstleistungen ist ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig, Ziffer 1.2.10 S. 1 IMBEK. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit
 und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- voraussichtlicher Stromwert < 100.000 € (netto), typ. PV-Leistung < 200 kWp:
 Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist eine beschränkte
 Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ohne weitere Einzelbegründung zulässig
 (Ziffer 1.2.8 S.2 der IMBEK:
 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325-0).
 Bei beschränkten Ausschreibungen sind in der Regel mindestens drei bis zehn Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, (Ziffer 1.5.1 S. 1 IMBEK).
- voraussichtlicher Stromwert < 215.000 € (netto), typ. PV-Leistung < 400 kWp: Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- voraussichtlicher Stromwert > 215.000 € (netto), typ. PV-Leistung > 400 kWp: europaweite Ausschreibung

Für die Ermittlung des Stromwerts gilt:

Nach § 3 Abs. 11 VgV ist bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, Berechnungsgrundlage bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert. Bei PV-Anlagen ist dementsprechend der 4-fache Jahresertrag der PV-Anlagen anzusetzen. Als Strompreis ist ein "Marktpreis" bzw. üblicher Preis pro Kilowattstunde anzusetzen. Dieser wird in der Regel zwischen der Einspeisevergütung nach EEG und den vermiedenen Stromkosten der LHM liegen. Maßgeblich ist der Wert der Leistung, die die Stadt erhält.

Entsprechend der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung) und der Vorgabe, dass eine Gemeinde ihre Vermögensgegenstände wirtschaftlich verwalten muss, wird ein Gestattungs- oder Contractingvertrag abgeschlossen, der sicherstellt, dass durch den Vertrag keine Lasten auf die Stadt zukommen. Dementsprechend sind im Vertrag Rückbaupflichten, Haftungsrisiken etc. zu klären.

Je nach Anlagenleistung und Nutzung des Stroms können sich die rechtlichen Voraussetzungen also erheblich unterscheiden. Für die Anlagenbetreiber ist es in der Regel vorteilhaft, wenn ein Teil des Stroms direkt von den Gebäudenutzern verbraucht wird. Dies ist auch für die Gebäudenutzer vorteilhaft, da der PV-Strom vom eigenen Dach in der Regel preisgünstiger ist als der Strombezug aus dem Netz. Aufgrund vorherrschender Gebäude- und Dachflächen werden für die Dachflächenvergabe daher häufig beschränkte Ausschreibungen durchzuführen sein.

Antwort des KR:

Grundsätzlich unterstützt das KR den Ausbau von PV-/Solarstromanlagen und errichtet im Rahmen von Dachsanierungen oder Neubauvorhaben stadteigene Anlagen.

Auf mehreren Dächern landwirtschaftlicher Nutzgebäude der Stadtgüter München sind bereits private PV-Anlagen installiert. Darüber hinaus wurden auf anderen städtischen Gebäuden auch PV-Anlagen zur Einspeisung ins Stromnetz oder zum Eigenverbrauch errichtet.

Frage 3:

Kann die Landeshauptstadt München hier in rechtlicher und technischer Hinsicht Energiegenossenschaften unterstützen?

Antwort des RKU:

Die Landeshauptstadt München unterstützt den Ausbau von Photovoltaik auf vielfältige Weise, insbesondere auch finanziell durch PV-Förderung im Rahmen des "Förderprogramm klimaneutrale Gebäude (FKG, www.muenchen.de/fkg)", das auch Bürgerbeteiligungsprojekte und Energiegenossenschaften in Anspruch nehmen können.

Bei allen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen städtischer Liegenschaften werden derzeit Dachflächen bauseits möglichst vollständig mit PV belegt - unter Berücksichtigung anderer Belange, wie z. B. die Nutzung als Freiflächen oder Dachbegrünungen.

Weiterhin wird derzeit die "PV-Dachagentur" am Bauzentrum München eingerichtet. Die PV-Dachagentur hat die Aufgabe, Flächen zwischen Dacheigentümer*innen und Umsetzungspartner*innen zu vermitteln. Die PV-Dachagentur berät und unterstützt dabei sowohl die Dacheigentümer*innen als auch die Umsetzungspartner*innen in allen Belangen.

Frage 4:

Wer ist der Ansprechpartner bei der LH München für interessierte Energiegenossenschaften?

Antwort des RKU:

Die im Aufbau befindliche PV-Dachagentur soll in ihrem Portfolio sowohl die PV-Beratung als auch Unterstützung bei der Vermittlung von Dachflächen für PV-Anlagen bieten.

Das RKU als das für die Themen Klima- und Umweltschutz federführende Referat hat das Antwortschreiben mitgezeichnet.

Ich hoffe, dass Ihr Anliegen ausreichend beantwortet ist.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I. an RS/BW an das Direktorium-HA II/BA-G West an RKU-GB-II an RKU-UVO-24 an KR-IM-ZD-LOA an SWM z.K.
- III. Wv. FB 5 (S:\FB5\SWM\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\4 BA Antraege\Ba22\4118_Antwort.odt)

Clemens Baumgärtner